

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)

### Gegenüberstellung

SBKS	Alt	Neu	Bemerkungen:
§§ 1 bis 2	- unverändert -		
§ 3 Mindest- entfernung Abs. 1	<p>Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet</p> <p>a) für Schüler der SBBZ, mit Ausnahme der Schüler der SBBZ Lernen, SBBZ Sprache und SBBZ <b>Erziehung</b>: ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,</p> <p>b) für Kinder/Schüler in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen und Schüler der Klassen 1 – 4 SBBZ Lernen, SBBZ Sprache und SBBZ <b>Erziehung</b>: ab einer Mindestentfernung von 2 km,</p> <p>c) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres Berufsvorbereitungsjahres und für Schüler ab der Klasse 5 der SBBZ Lernen, SBBZ Sprache und SBBZ <b>Erziehung</b>: ab einer Mindestentfernung von 3 km,</p> <p>d) für Schüler der Berufsschulen: ab einer Mindestentfernung von 20 km.</p>	<p>Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet</p> <p>a) für Schüler der SBBZ, mit Ausnahme der Schüler der SBBZ Lernen, SBBZ Sprache und SBBZ <b>emotionale und soziale Entwicklung</b>: ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,</p> <p>b) für Kinder/Schüler in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen und Schüler der Klassen 1 – 4 SBBZ Lernen, SBBZ Sprache und SBBZ <b>emotionale und soziale Entwicklung</b>: ab einer Mindestentfernung von 2 km,</p> <p>c) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres Berufsvorbereitungsjahres und für Schüler ab der Klasse 5 der SBBZ Lernen, SBBZ Sprache und SBBZ <b>emotionale und soziale Entwicklung</b>: ab einer Mindestentfernung von 3 km,</p> <p>d) für Schüler der Berufsschulen: ab einer Mindestentfernung von 20 km.</p>	<p>Aktualisierte Bezeichnung der SBBZ Erziehung. Die neue Bezeichnung dieser Schulart lautet SBBZ mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (SBBZ ESENT).</p>
§§ 3 Abs. 2 bis 5	- unverändert -		

Anlage 1: Zur Vorlage vom 15.02.2023

<p><b>§ 6 Eigenanteils- pflicht Abs. 1</b></p>	<p>Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekannt gemachten <b>jeweiligen Tarifs der Schülermonatskarte der Preisstufe I des Waldshuter Tarifverbundes</b> für Schüler ab den Klassen 5 der SBBZ, Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, der Freien Waldorfschulen, der Kollegs, Berufskollegs, der Abendrealschulen und -gymnasien, der Berufsoberschulen, der Berufsschulen, der Berufsfachschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres zu entrichten.</p>	<p>Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 1/11 des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekannt gemachten <b>jeweils aktuell gültigen Jahrestarifs des landesweiten Jugendtickets Baden-Württemberg</b> für Schüler ab den Klassen 5 der SBBZ, Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, der Freien Waldorfschulen, der Kollegs, Berufskollegs, der Abendrealschulen und -gymnasien, der Berufsoberschulen, der Berufsschulen, der Berufsfachschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres zu entrichten.</p>	<p>Aktuell ist der Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten an die Schülermonatskarte des Waldshuter Tarifverbundes gekoppelt und daher deutlich höher als der Jahrestarif des LWJT.</p>
<p><b>§ 6 Eigenanteils- pflicht Abs. 2</b></p>	<p>Die Eigenanteile werden vom Schulträger eingezogen. Dieser hat die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Eigenanteile an den Landkreis abzuführen.</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>Abführung der Eigenanteile an den Landkreis im ÖPNV ist grundsätzlich irrelevant, da die Eigenanteile auch beim landesweiten Jugendtickets vom WTV eingezogen werden.</p>
<p><b>§§ 6 Abs. 3 bis 23</b></p>	<p>- unverändert -</p>		